



Resolution 1614 (2005)**verabschiedet auf der 5241. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. Juli 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 und 1583 (2005) vom 28. Januar 2005 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000 (S/PRST/2000/21),

sowie unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001 (S/2001/500),

ferner unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel im Einklang mit Resolution 425 (1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000 (S/2000/460) festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) im Wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,

bekräftigend, dass der Rat die Gültigkeit der Blauen Linie zum Zweck der Bestätigung des Rückzugs Israels nach Resolution 425 (1978) anerkannt hat und dass die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit geachtet werden muss,

zutiefst besorgt über die anhaltenden Spannungen und Gewalttätigkeiten entlang der Blauen Linie, insbesondere über die Feindseligkeiten, die im Mai stattfanden, und den ersten Vorfall vom 29. Juni, die einmal mehr zeigten, dass die Situation nach wie vor unbeständig und prekär ist, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juli 2005 (S/2005/460) beschrieben,

unter erneuter Bekräftigung des Interimscharakters der UNIFIL,

unter Hinweis auf seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben seines Geschäftsträgers bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 11. Juli 2005 (S/2005/444) *stattgebend*, das Mandat der UNIFIL um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern,

Kenntnis nehmend von der Auffassung des Generalsekretärs, dass die Situation zum jetzigen Zeitpunkt weder eine Änderung des Mandats der UNIFIL noch eine Umstrukturierung der Truppe rechtfertigt, sowie von seiner Empfehlung, ihr Mandat ohne Änderungen der Stärke und der Zusammensetzung der Truppe zu verlängern,

1. *macht sich* den Bericht des Generalsekretärs über die UNIFIL vom 21. Juli 2005 (S/2005/460) *zu eigen*;

2. *beschließt*, das derzeitige Mandat bis zum 31. Januar 2006 zu verlängern;

3. *bekundet erneut* seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und unter der alleinigen und ausschließlichen Autorität der Regierung Libanons;

4. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, einschließlich der jüngsten Vorfälle über die Blaue Linie hinweg, bei denen auf beiden Seiten Menschen ums Leben kamen oder verletzt wurden, *bekundet seine große Besorgnis* über die ernsten Verstöße sowie über die auf See, zu Lande und fortdauernd aus der Luft verübten Verletzungen der Rückzugslinie und *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, diesen ein Ende zu setzen, jede Handlung oder Provokation zu unterlassen, die die Spannungen weiter verschärfen könnte, und sich streng an ihre Verpflichtung zu halten, die Sicherheit des Personals der UNIFIL und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu achten, indem sie namentlich alle Handlungen vermeiden, durch die Personal der Vereinten Nationen gefährdet wird;

5. *fordert* die Parteien *erneut* zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen Zusagen *auf*, die gesamte von den Vereinten Nationen festgelegte und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000 (S/2000/590) beschriebene Rückzugslinie voll zu achten und äußerste Zurückhaltung zu üben;

6. *fordert* die Regierung Libanons *auf*, ihre alleinige und wirksame Autorität vollständig auf den gesamten Süden auszudehnen und dort auszuüben, so auch durch die Entsendung einer ausreichenden Anzahl libanesischer Streit- und Sicherheitskräfte, für ein ruhiges Umfeld in dem gesamten Gebiet zu sorgen, einschließlich entlang der Blauen Linie, und die Kontrolle und das Monopol über die Anwendung von Gewalt in ihrem gesamten Hoheitsgebiet auszuüben und von Libanon ausgehende Angriffe über die Blaue Linie hinweg zu verhindern;

7. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, mit der libanesischen Regierung die nächsten Schritte zur Vorbereitung einer Ausweitung ihrer Autorität im Süden zu erörtern;

8. *unterstützt* die Anstrengungen, die die UNIFIL auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen zu Lande und in der Luft und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern, während er gleichzeitig unterstreicht, dass die Hauptverantwortung hierfür bei den Parteien liegt;

9. *begrüßt* den fortgesetzten Beitrag der UNIFIL zur operativen Minenräumung, *befürwortet*, dass die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei der Minenbekämpfung gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Minenbekämpfungskapazität als auch die Beseitigung der weiterhin bestehenden Bedro-

hung durch Minen und nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel im Süden unterstützen, *lobt* die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und *fordert* zu weiteren internationalen Beiträgen *auf* und *unterstreicht* die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der UNIFIL alle zusätzlichen vorhandenen Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;

10. *fordert* die Parteien *auf*, sicherzustellen, dass die UNIFIL in ihrem gesamten Einsatzgebiet wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt volle Bewegungsfreiheit erhält, ersucht die UNIFIL, über etwaige Behinderungen, denen sie sich bei der Ausübung ihres Mandats gegenübersehen, Bericht zu erstatten, und *fordert* die Parteien *abermals auf*, mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die die UNIFIL unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch anzuwenden und zu gewährleisten, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen vollinhaltlich befolgt, *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppenstellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter Schulungen zur Sensibilisierung der Truppen vor ihrem Einsatz, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihr Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, falls es sich eines solchen Verhaltens schuldig macht;

12. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar beteiligten Parteien auch weiterhin Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution zu führen und dem Rat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die Tätigkeit der UNIFIL und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) wahrgenommenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

13. *bekundet* seine Absicht, das Mandat und die Strukturen der UNIFIL weiter regelmäßig zu überprüfen und dabei die jeweilige Situation am Boden, die tatsächlichen Aktivitäten der Truppe in ihrem Einsatzgebiet, ihren Beitrag zur verbleibenden Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Auffassungen der libanesischen Regierung und die Auswirkungen einer stärkeren Präsenz der libanesischen Armee im Süden auf die Truppe zu berücksichtigen;

14. *sieht* der baldigen Erfüllung des Mandats der UNIFIL *mit Erwartung entgegen*;

15. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.